Kleine Anfrage

Abg. Dehn (SPD) Hannover, den 29. 11. 1982

Betr.: **Besetzung der Schulleiterstelle des Gymnasiums Uetze**

Die o. g. Schulleiterstelle war ausgeschrieben worden. Im Mai 1982 hatte sich die Schulbehörde für einen der insgesamt sechs Bewerber entschieden. Als dieser seine Bewerbung kurzfristig zurückzog, wurde der stellvertretende Schulleiter des Gymnasiums Uetze kurzerhand zum Schulleiter ernannt. Um eine Hausbewerbung handelte es sich nur deshalb nicht, weil der so ausgewählte Kandidat sich für die Schulleiterstelle am Gymnasium Uetze überhaupt nicht beworben hatte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum entschied man sich bei der Besetzung der Schulleiterstelle nach der Absage des auf Platz 1 gesetzten Bewerbers nicht für einen der fünf anderen Bewerber?
2. Ist der jetzt ernannte Schulleiter, der bislang stellvertretender Schulleiter des Gymnasiums Uetze war, ausweislich seiner Examensnoten und seiner Beurteilungen den nicht berücksichtigten fünf Bewerbern des Bewerbungsverfahrens gegenüber so herausragend besser qualifiziert, daß diese für die Schulleiterstelle nicht in Betracht kommen konnten?
3. Entspricht es den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes, eine Schulleiterstelle auszuschreiben, sechs Bewerbungen zu erhalten und sie schließlich mit einem Beamten zu besetzen, der sich für diese Stelle nicht beworben hatte?
4. Ist es richtig, daß der Schulausschuß der Gemeinde Uetze erst am 4. November 1982, also nach der Ernennung des neuen Schulleiters, von dem Vertreter der Bezirksregierung informiert wurde?
5. Hält die Landesregierung dies für eine korrekte Benehmensherstellung im Sinne des § 37 des Niedersächsischen Schulgesetzes?
6. Sind der Landesregierung die Voten der Gesamtkonferenz und des Schulausschusses der Gemeinde Uetze in diesem Zusammenhang bekannt?

Dehn

(Ausgegeben am 13. 12. 1982)